

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2024/057**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	15.04.2024	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	29.04.2024	Beschlussfassung			

Lärmaktionsplan 4. Stufe – Beschluss Entwurf

I. Beschlussantrag

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Die Stadt Biberach muss ihren Lärmaktionsplan entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen fortschreiben. Der Lärmaktionsplan der 3. Stufe wurde 2021 beschlossen, die Erarbeitung der 4. Stufe muss in 2024 beendet und an die übergeordneten Behörden gemeldet werden.

Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde wie bei der 3. Stufe das Ing.-Büro Bernard beauftragt. Im Ergebnis sind gegenüber der 2021 ermittelten Lärmbelastung keine erheblichen Verschlechterungen zu verzeichnen. Gleichzeitig zeigen die bereits umgesetzten Maßnahmen positive Wirkung. Die deutlich höheren Betroffenenzahlen ergeben sich lediglich aus einem gegenüber der 3. Stufe geänderten Berechnungsverfahren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahmen aus der 3. Stufe ohne Veränderungen beizubehalten und mit diesem Stand in das öffentliche Beteiligungsverfahren zu gehen, bevor der Plan im Herbst dieses Jahres final zu beschließen sein wird.

2. Ausgangssituation

Zu starke Lärmimmissionen stellen eines der größten Gesundheitsprobleme dar. Bereits 2002 trat deshalb die sogenannte Umgebungslärmrichtlinie der EU in Kraft, welche 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten für die Hauptverkehrsstraßen mit über 3. Mio. Kfz/Jahr folgende Aufgaben zu erledigen:

- Darstellung des Umgebungslärms in Lärmkarten
- Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm
- Erstellen von Lärmaktionsplänen unter Beteiligung der Öffentlichkeit
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission

Der Lärmaktionsplan der 3. Stufe für die Stadt Biberach wurde 2021 beschlossen (DS 2021/139). In 2024 ist die Stadt zur Erstellung eines Lärmaktionsplans der 4. Stufe verpflichtet.

Die Stufe 4 stellt im Wesentlichen eine Prüfung und eine Validierung der Kartierungsergebnisse der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) dar. Zusätzlich zu den aktualisierten Daten des LUBW hat das beauftragte Ing.-Büro Bernard auch aktuelle Daten zu Verkehrszählungen in Biberach betrachtet und so die Zahlen der LUBW zusätzlich verifiziert.

Als Auslösewert für einen qualifizierten Lärmaktionsplan mit Maßnahmenplanung gelten Schallpegel über 65 dB(A) bezogen auf den 24h-Lärmindex (L_{DEN}) bzw. über 55 dB(A) bezogen auf den Nacht-Lärmindex (L_{Night}) (Schwellenwerte zur Gesundheitsrelevanz). Ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht dann, wenn die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten wird. Diese grundrechtlich relevanten Lärmbelastungen sind gemäß höchstrichterliche Rechtsprechung ab Lärmbelastungen von 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} zu sehen.

Im Stadtgebiet von Biberach und im Ortsteil Ringschnait werden die genannten Auslösewerte an vielen Hauptverkehrsstraßen deutlich überschritten, in einigen Teilbereichen auch die Schwelle der Gesundheitsgefährdung.

3. Wesentliche Berichtsinhalte

Berechnungsmethodik

Die Ergebnisse der Lärmkartierung weichen aus verschiedenen Gründen deutlich vom Lärmaktionsplan der 3. Stufe ab. Das liegt an folgenden, vorgegebenen Änderungen in der Berechnung:

- Neue Ermittlung der Betroffenenzahlen: Früher wurde die Zahl der in einem Gebäude wohnenden Personen gleichmäßig auf die Immissionspunkte am Gebäude verteilt, auf laute und leise Seiten. Jetzt hingegen wird die gesamte Personenzahl eines Gebäudes der lauterer Seite zugewiesen; die leisere Seite des Gebäudes wird nicht berücksichtigt. Somit werden deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen.
- Detailliertere Modellierung: z. B. getrennte Berechnung der Rollgeräusche und der Motorengeräusche
- Komplexere Modellierung: z. B. Berücksichtigung von meteorologischen Bedingungen
- Änderung der Rundungsregeln

Lärmschwerpunkte

Allen Lärmschwerpunkten ist gemein, dass der Straßenverkehrslärm die Auslösewerte von 65 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) in der Nacht an einzelnen Immissionspunkten übertrifft und gleichzeitig eine Konzentration von Betroffenen vorliegt. Entsprechend der neuen Berechnung ergeben sich 1.979 Betroffene über den ganzen Tag und 1.996 Betroffene in der Nacht.

Im Bereich der Gesundheitsgefährdung leben davon 569 Betroffene (L_{DEN}) bzw. 544 Betroffene (L_{Night}).

Umgesetzte Maßnahmen

Einige der im Lärmaktionsplan der 3. Stufe definierten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. werden kontinuierlich beachtet (z. B. Einbau von lärmoptimiertem Asphalt).

Ein maßgeblicher Unterschied zwischen der Lärmkartierung der Stufe 3 und 4 ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h am Tag und 30 km/h in der Nacht zu ganztägig 30 km/h entlang der B 312 zwischen Abzweigung Waldseer Straße – Kolpingstraße und Schlierholzweg. Hier zeigt sich eine deutliche lärmmindernde Wirkung, für die Wohngebäude entlang der genannten Straßen ergeben sich bis zu 3 dB(A) geringere Pegelwerte. Mit einer berechneten Reduzierung der Betroffenen mit $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) von 88 ist dies eine lärmmindernde Maßnahme von erheblichem Nutzen. Speziell der Anteil an stark betroffenen Personen ($L_{DEN} \geq 70$ dB(A)) konnte durch diese Maßnahme maßgeblich reduziert werden.

Maßnahmenkatalog LAP 4. Stufe

Im Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe werden keine neuen, zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen. Auch die in der 3. Stufe in Abwägung mit den verkehrlichen Belangen zurückgestellten Maßnahmen wie ganztägig Tempo 30 auf der Waldseer Straße oder dem Straßenzug B 312 Ringschnait sollen weiterhin vorerst nicht umgesetzt werden.

Ruhige Gebiete

Im Lärmaktionsplan müssen auch sogenannte ‚Ruhige Gebiete‘ definiert werden, welche vor der Zunahme von Lärm geschützt werden sollen. Hierbei geht es vor allem um die besondere Berücksichtigung dieser Gebiete bei Planungen, die potenziell die Lärmbelastung negativ beeinflussen können. Konkrete Maßnahmen sind für diese Gebiete aktuell nicht erforderlich. Aufgrund einer Bürgerbefragung und der Definierung von Auswahlkriterien im Rahmen des Lärmaktionsplan der Stufe 3 wurden folgende innerstädtische Erholungsflächen als ‚Ruhige Gebiete‘ ausgewählt und in den Lärmaktionsplan Stufe 4 übernommen: Lindele, Wolfental und Stadtfriedhof mit Schlierenbachtal.

4. Weiteres Vorgehen

Zum Entwurf des Lärmaktionsplanes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorzunehmen. Diese soll im Mai durchgeführt werden. Im Herbst werden die Ergebnisse mit dem ggf. überarbeiteten Entwurf dem Gemeinderat zur Verabschiedung vorgelegt.

Adler
Leiter Stadtplanungsamt

Anlage 1 - Lärmaktionsplan 4. Stufe Entwurf